

Qualitätssicherungsvereinbarung

Zwischen

(im folgenden Lieferant genannt)

und der

Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH
Glasstrasse 1
52134 Herzogenrath

(im folgenden SGSD genannt)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vollständige Einhaltung der abgestimmten Qualitätsanforderungen für alle an SGSD gelieferten Produkte und bereitgestellten Dienstleistungen, absolut notwendig ist.

Dieses Dokument enthält Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und SGSD, die nach Unterzeichnung Teil des Liefervertrages werden und die Qualitätssicherung regeln. Die kundenspezifischen Forderungen erhalten Sie im Nomination Letter jeweils auftragsbezogen.

Im Einzelnen werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Lieferant ist alleinverantwortlich für die Qualität, der von ihm gelieferten Muster bzw. Serienerzeugnisse, entsprechend den in den technischen Unterlagen, inklusive Verpackungs- und Transportanweisungen, festgelegten Spezifikationen, sowie dem vereinbarten Verwendungszweck des Produktes bzw. Materials.
2. Der Lieferant stimmt der Benutzung der SGS Lieferanten-Management e-tools und dem Erhalt der daraus erzeugten Benachrichtigung-Mails zu. Er hält sich an die dort gegebenen Termine, um Dokumente und Maßnahmenpläne einzustellen.
3. Der Lieferant besitzt ein, durch einen IAF MLA akkreditierten Zertifizierer, zertifiziertes Managementsystem nach ISO9001* / ISO/TS16949* bzw. IATF16949*, ISO14001* und OHSAS18001*, um die Erfüllung der Anforderungen, sowie seine kontinuierliche Verbesserung hinsichtlich Qualität, Umwelt und Arbeitssicherheit sicherzustellen. Mindestforderung für die Lieferung von Produktionsmaterial ist die Zertifizierung nach ISO9001*. (* bezieht sich auf die jeweils gültigen Ausgaben der Normen).
4. Mit jeder Lieferung übermittelt der Lieferant ein Qualitätsprüfzeugnis, aus dem die Übereinstimmungen der Prüfergebnisse der signifikanten bzw. kritischen Merkma-

Qualitätssicherungsvereinbarung

le (SC / CC) bzw. weiterer vereinbarter Merkmale mit den abgestimmten Anforderungen hervorgehen und das Produkt bzw. Material zertifiziert wird.

5. Der Lieferant stellt sicher, dass SGSD, nach Vorankündigung, den Zugang zu seinen Betriebsgebäuden hat, um das Qualitätssicherungssystem und den Herstellungs- bzw. Prüfprozess an dieser Betriebsstätte zu überprüfen. Sollten aufgrund des Audit-Ergebnisses (VDA6.3 Prozessaudit oder 2-Tages-Abnahme) Korrekturmaßnahmen notwendig sein, muss der Lieferant sofortige Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualitätsmerkmale bei sich und bei SGSD und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Qualitätssicherungssystems einleiten.
6. Jedes neue/geänderte Produkt und/oder Änderungen im Herstellungsprozess oder Herstellungsort muss von SGSD vor Serienbelieferung freigegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich Musterteile, mit einer entsprechenden Dokumentation in Form des PPAP**, vorzustellen.

Ohne vorherige Freigabe kann keine Lieferung erfolgen. Die PPAP Freigabe berechtigt nicht zur Lieferung von Teilen außer Spezifikation, ggf. ist hierzu eine Abweichgenehmigung (Deviation) bei SGSD zu beantragen. (** bezieht sich auf die aktuell gültige Ausgabe der PPAP AIAG Richtlinie).

7. Der Lieferant führt eine jährliche Requalifizierung für alle Produkten, die er an SGSD liefert, durch. Er übermittelt SGSD jährlich ein Zertifikat, welches die Liste aller Produkte, das Requalifizierungs- und das Produktionsdatum und die entsprechende Batch-Nr. beinhaltet. Die ausführlichen Requalifizierungsdaten werden SGSD bei einem Audit, oder auf Anfrage innerhalb von 2 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.
8. Wenn der Lieferant Änderungen am Produkt/Material, der Verpackung oder im Fertigungsprozess vornehmen möchte, benötigt er vorher eine schriftliche Freigabe von SGSD. Er informiert SGSD vorher über den potentiellen technischen, logistischen und kommerziellen Einfluss der Änderung.
9. Sollten die im Auftrag vereinbarten Liefermengen, Qualitäts- bzw. Produktmerkmale, Prüfprozesse und/oder Verpackungen verändert werden, müssen diese Änderungen separat schriftlich zwischen dem Lieferanten und SGSD vereinbart werden.
10. Der Lieferant muss zur Sicherstellung der Qualität eine Qualitätsplanung erstellen, die mindestens einen Prozessflow, eine P-FMEA, sowie einen Kontrollplan und Arbeits-, Prüf- und Verpackungsanweisungen enthält.
11. Im Falle einer fehlerhaften Lieferung verpflichtet sich der Lieferant Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung der Produktion bei SGSD sicherzustellen, einen Maßnahmenplan zur Fehlerabstellung zu erstellen / umzusetzen und die aus der fehlerhaften Lieferung resultierenden Kosten zu tragen. Die erste schriftliche Stellungnahme zu einer Reklamation von SGSD sollte innerhalb von 24 Std. zur Verfügung gestellt werden und innerhalb von 5 Arbeitstagen sollte ein Maßnahmen-

Qualitätssicherungsvereinbarung

plan vorliegen. Sollte infolge einer fehlerhaften Lieferung bzw. zur Überprüfung der Abstellmaßnahmen ein Lieferantenbesuch bzw. -audit erforderlich sein, trägt der Lieferant die SGSD entstehenden Kosten.

12. Durch ein wirksames Qualitätssicherungssystem und mit geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen, stellt der Lieferant sicher, dass das abgestimmte Qualitätsniveau erreicht, beibehalten und ständig verbessert wird.
13. Der Lieferant und SGSD werden sowohl Test- und Prüfmethode als auch die Prüfmittel miteinander abstimmen und Prüfergebnisse zu SC und CC-Merkmalen in einem separaten Dokument protokollieren.
14. Der Lieferant wird regelmäßig von SGSD bewertet. Sollte er nicht die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, müssen Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen eingeleitet werden und ein Maßnahmenplan innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Bewertung bei SGSD vorgelegt werden.
15. Das Ziel des Lieferanten muss es sein, jederzeit 100% qualitätskonforme Teile zu liefern. Bei Abweichungen ist unverzüglich eine Abweichgenehmigung zu beantragen und Maßnahmen zur Wiedererreichung der Konformität umzusetzen.
16. Sollte ein Punkt dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig ungültig oder hinfällig werden, behalten die verbleibenden Punkte dieser Vereinbarung davon unberührt ihre Gültigkeit.
17. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Unterschrift der Bevollmächtigten:

Für den Lieferanten

Für SGSD GmbH

Geschäftsführung (Name + Unterschrift)_____
Einkaufsleitung (Name + Unterschrift)_____
Qualitätsmanagement (Name + Unterschrift)_____
Lieferantenentwicklung (Name + Unterschrift)

Datum _____

Datum _____

Änderungsnachweis (nur zum internen Gebrauch):

Qualitätssicherungsvereinbarung

1. Änderungsnachweise

Vers.	Datum	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
A	30.01.2018	Müller, Andrea	Erstausgabe, Übernahme des Inhaltes aus Vorgängerformular (D-S02-FB-ELE07C Qualitätssicherungsvereinbarung)
2	25.04.2022	Schneider, Laura	Fehlerkorrektur
3	29.04.2022	Klein-Klama, Sabrina	Entfernung Genehmigungsnachweis Änderung Firmierung